

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

der

_____ [Name Firma],

_____ [Adresse]

- nachfolgend „Netzanschlusspetent“ -

gegenüber

der Amprion GmbH

Robert-Schuman-Str. 7

44263 Dortmund

- nachfolgend „Amprion GmbH“ -

Die Amprion GmbH übermittelt dem Netzanschlusspetenten einen Netzschemaplan des Höchstspannungsnetzes der Amprion GmbH. Der Netzschemaplan enthält die Informationen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 4 KraftNAV. Der Netzanschlusspetent verpflichtet sich der Amprion GmbH gegenüber, hinsichtlich des durch die Amprion GmbH zur Verfügung gestellten Netzschemaplans sowie der darin enthaltenen Daten und Informationen folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Netzanschlusspetent sichert zu, die übermittelten Daten ausschließlich für den Zweck einer Netzanschlussanfrage zu verwenden.
2. Jegliche Informationen, Daten und Ergebnisse, sowie personenbezogene Daten von Mitarbeitenden der Amprion GmbH, sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, insbesondere der Netzschemaplan, die der Netzanschlusspetent mündlich, schriftlich, digital gespeichert oder in sonstiger Form unter und/oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung oder einer Tätigkeit im Rahmen des o.g. Zwecks überlassen oder in sonstiger Weise bekannt werden, sind von dem Netzanschlusspetenten geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln, ohne vorherige schriftlich Zustimmung von der Amprion GmbH Dritten (wie z.B. Beauftragten des Netzanschlusspetenten usw.) nicht zugänglich zu machen.
3. Abweichend von Ziffer 2 ist der Netzanschlusspetent berechtigt, die Informationen insoweit gegenüber Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Organen, Angestellten und Arbeitnehmern offen zu legen, wenn diese auf die Kenntnis der Informationen für die Durchführung des Zwecks angewiesen sind. Der Netzanschlusspetent stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen, die mindestens den Anforderungen dieser Vertraulichkeitserklärung entsprechen, mit den für sie/ihn tätigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Organen, Angestellten und Arbeitnehmern sicher, dass auch diese jede unbefugte Verwendung, Offenlegung, Weitergabe oder Aufzeichnung der Informationen unterlassen.
4. Nicht vertraulich zu behandeln im Sinne von Ziffer 2 sind Informationen, die von der Amprion GmbH als „Public“ gekennzeichnet sind oder von denen der Netzanschlusspetent schriftlich nachweisen kann, dass
 - a) sie im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder es danach ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung wurden,
 - b) sie ihr im Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren,
 - c) sie ihr danach in rechtmäßiger Weise ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt wurden, oder
 - d) sie auf Grund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung offenbaren muss, vorausgesetzt, sie informiert die Amprion GmbH rechtzeitig und vollständig schriftlich über die vorstehende Offenbarung, deren Umfang und Empfänger.
5. Der Netzanschlusspetent hat der Amprion GmbH Ersatz desjenigen unmittelbaren und mittelbaren Schadens zu leisten, der dadurch entstanden ist, dass er/sie selbst oder einer seiner/ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Organe, Angestellten oder Arbeitnehmer die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Der Netzanschlusspetent ist insoweit auch verpflichtet, die Amprion GmbH von allen erhobenen

Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Netzanschlusspetent wird die Amprion GmbH im Falle der Entdeckung einer tatsächlichen Verletzung von Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um gegebenenfalls mit Unterstützung der Amprion GmbH einen unbefugten Gebrauch oder eine unbefugte Bekanntgabe zu verhindern oder zu beenden.

6. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitserklärung durch den Netzanschlusspetent verpflichtet dieser sich, an die Amprion GmbH eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen, wobei die Amprion GmbH die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Für vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
7. Die Amprion GmbH hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte und behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Netzanschlusspetent erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung im Zusammenhang mit der Durchführung des o.g. Zwecks – sonstige Nutzungsrechte an den Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Erklärung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Der Netzanschlusspetent hat es zu unterlassen, die Informationen außerhalb des o.g. Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.
8. Der Netzanschlusspetent wird der Amprion GmbH auf Anforderung oder spätestens mit Ablauf der Laufzeit dieser Vertraulichkeitserklärung gemäß Ziffer 13 sämtliche Informationen, die sie in schriftlicher Form erhalten hat, sowie sämtliche Fotokopien und Abschriften, die sie von den Informationen angefertigt hat, unverzüglich zurückgeben bzw. vernichten und wird jegliche Notizen bzw. auf elektronischen Medien gespeicherte Ausarbeitungen, die sie auf Grund erhaltener Informationen für den eigenen Gebrauch angefertigt hat, unverzüglich vernichten. Insbesondere soweit es sich hierbei um physische Notizen handelt, wird der Netzanschlusspetent sie in gesicherten Entsorgungsbehältern („Datenentsorgungsbehältern“) entsorgen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Vernichtung nur, soweit dem keine gesetzlichen oder behördlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Vernichtung ist auf Anfrage der Amprion GmbH durch den Netzanschlusspetenten schriftlich zu bestätigen. Die erfolgte Rückgabe bzw. Vernichtung der Informationen entbindet den Netzanschlusspetenten nicht von der Verpflichtung, die empfangenen Informationen auch weiterhin streng vertraulich zu behandeln.
9. Der Netzanschlusspetent verpflichtet sich insbesondere, wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Einflussbereich von der Amprion GmbH, von denen er im Rahmen der Durchführung des o.g. Zwecks Kenntnis erlangt, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind hier insbesondere Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, Anschriften und Lastgangdaten Informationen über inaktive Netzanschlüsse, Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten. Der Netzanschlusspetent verpflichtet sich, der Amprion GmbH unverzüglich nach

Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung dieser Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden. Der Netzanschlusspetent verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf die zuvor genannten Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Netzanschlusspetent verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung von § 6a EnWG zu verpflichten.

10. Ausschließlicher und alleiniger Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur genügt der Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung.
12. Diese Vertraulichkeitserklärung besteht für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Unterschrift dieser Erklärung.
13. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Netzanschlusspetent verpflichtet sich, in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eventuelle Lücken und/oder Widersprüche in der Vertraulichkeitserklärung.

_____, den _____

(Unterschrift, Name)